



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Krispl
Gaißau 200
5425 Krispl

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-403/628/53-2026

Datum
27.04.2026

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Dr. Monika Vogl, MBA
Telefon +43 5 7599-6001

Betreff
Erhöhte Waldbrandgefahr - Bezirk Hallein
Verordnung Waldbrandschutz

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein
vom 27.04.2026
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk
Hallein

Präambel

Die Prognosen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geophysik (ZAMG) weisen für die Tennengauer Waldgebiete eine erhöhte Waldbrandgefahr aus. Eine kurzfristige Veränderung der Situation ist nicht zu erwarten, da in den nächsten 4 Wochen nicht mit großflächigen, ergiebigen Niederschlägen zu rechnen ist. Da die Niederschlagseinträge in den letzten Wochen ebenfalls als unergiebig klassifiziert werden müssen, hat sich eine Oberbodentrockenheit etabliert. Es ist zu erwarten, dass sich diese Situation noch weiter verschärft. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Hallein umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel und der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hallein in Kraft und endet mit dem Tag der Kundmachung der Aufhebung dieser Verordnung an der Amtstafel und der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hallein. Zusätzlich ist die Verordnung auf der Homepage des Landes Salzburg und an den Anschlagtafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 idgF.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Dr. Monika Vogl, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur



Gemeinde Krispl

kundgemacht am: 28.04.2026 HP

abgenommen am: